



Verfassungsbeschwerde wegen der Nichtgewährung von Pflegesachleistungen im Ausland

Im Januar 2013 starteten wir die Spendenaktion zur Erstellung eines Rechtsgutachtens. Innerhalb von 6 Monaten hatten wir etwas mehr als die Hälfte der Kosten von 6.500 € auf dem Spendenkonto. Wir haben uns dann entschlossen die Kanzlei Bernzen Sonntag, Berlin zu beauftragen. Der Gutachter ist Professor Dr. Bernd Schlüter. Das Ergebnis wurde am 26.07. 2013 in Denia und am 09.08. 2013 in Orihuela Costa vorgestellt.

Im § 34 SGB XI Abs.1 Nr.1 unterscheidet der Gesetzgeber pauschal, ob sich der Versicherte „im Ausland aufhält“. Damit zielt er bewusst auf eine Benachteiligung von Versicherten, die sich im Ausland aufhalten, unabhängig von der Vielfalt der Lebenssituationen und der Motive. Je länger sie sich im Ausland aufhalten, desto mehr werden sie benachteiligt. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Artikel 2 Abs. 1 GG schützt nicht einen bestimmten begrenzten Lebensbereich, sondern jegliches menschliche Verhalten. Die Entscheidung über Wohnen und Wohnort und insbesondere auch über den Pflegedienst und den Ort der Pflege dürfte zu den besonders geschützten Entscheidungen gehören, die nicht nur zur Privat- sondern auch zur Intimsphäre der Bürger gehören. Weder die verfassungsmäßige Ordnung, noch Rechte anderer oder das Sittengesetz rechtfertigen hier die bevormundende Entscheidung des Staates wo Pflegesachleistungen zu erbringen und zu nutzen sind. Die seinerzeitige Zulassung der Leistung Pflegegeld in Europa ändert nichts an dem Befund der Ungleichbehandlung von hoher Intensität.

Selbst unter Berücksichtigung der Teilkaskokonzeption der Pflegeversicherung kann durch die genannten Wertverhältnisse von einer wesentlichen Entwertung der Leistung bei pauschalem Verweis auf das Pflegegeld gesprochen werden. Geht man vom Regelfall einer lebenslangen Beitragsleistung aus, bewegt sich diese Art von Gegenleistung im Versicherungsfall jenseits jeglicher Äquivalenzregeln und hebt so auch den Solidaritätsgedanken der „Sozialen Pflegeversicherung“ aus. Von einer „Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit“ kann unter diesen Umständen keine Rede mehr sein, da die eingezahlten Beiträge ganz überwiegend für Leistungen von Inlandspflegebedürftigen aufgewendet werden. Dieser mehrfache Verstoß gegen Grundprinzipien der Sozialversicherung und die weitgehende Entwertung der Versicherungsleistung finden keinen geeigneten Rechtfertigungsgrund und sind daher verfassungswidrig.

In der Argumentation der Bundesrepublik findet sich immer wieder der Verweis auf "ökonomische Gründe". Die Vermeidung von höheren Belastungen für die Beitragszahler und für den Arbeitsmarkt ist grundsätzlich ein legitimes Ziel des Gesetzgebers. Maßnahmen müssen allerdings geeignet und erforderlich sein, um diesen Zweck zu erreichen und die Versicherten gleichermaßen betreffen. Einsparungen durch willkürliche Belastungen einzelner Gruppen sind nicht durch das Rechtfertigungsmodell der "ökonomischen Gründe" gedeckt. Ein weiteres Argument ist, dass der deutsche Staat keine Pflegeinfrastruktur in Europa sicherstellen kann. Wenn die Pflegekassen personelle und organisatorische Schritte scheuen, um die Voraussetzung der Zulassung und des Betriebes einer Pflegeeinrichtung im Ausland prüfen und überwachen zu können, so ist dies kein rechtlich relevantes Argument. Es entsteht der Eindruck, als dienten die Leistungen der Pflicht-Pflegeversicherung in erster Linie der Einrichtung und Aufrechterhaltung einer inländischen Pflegeinfrastruktur anstatt den Versicherten, die sie finanzieren. Weder die Förderung inländischer Anbieter noch die Notwendigkeit der Leistungsüberwachung bieten geeignete Rechtfertigungsgründe für diese Art der Freizügigkeitsbeschränkung durch die Bundesrepublik.

Aus dem Gutachten insgesamt ziehen wir den Schluss, dass unter Berücksichtigung des Deutschen Verfassungs- und Sozialrechtes, ausreichende rechtlich verwertbare Argumente bestehen um eine

Verfassungsbeschwerde zu erheben. Vornehmlich beziehen sich diese auf Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz sowie verschiedene Freiheitsrechte aus Artikel 2 und 4.

Eine Bewohnerin der Seniorenresidenz Montebello, La Nucia hat einen Antrag auf Pflegesachleistungen gestellt. Wir erwarten, dass dieser abgelehnt wird. Sobald diese Ablehnung vorliegt, wird Widerspruch eingelegt und Verfassungsbeschwerde erhoben.

Als unterstützende Maßnahme werden wir gegen eine weitere massive Ungleichbehandlung vor den jeweiligen Sozialgerichten klagen. Auf Grund eines Urteils des Bundessozialgerichts im Jahr 2006 erhalten Privat krankenversicherte in der Pflege Pflichtversicherung im Tarif PVB (ein Tarif nur für Beamte) Sachleistungen im Ausland. Im Tarif PVN (ein Tarif für "Normale" Privat versicherte) erhalten Privat krankenversicherte in der Pflegepflichtversicherung keine Sachleistungen im Ausland, weil im diesen Tarif der § 34 nachgebildet ist. Im Gutachten wird klargestellt, dass diese Ungleichbehandlung sachlich in keiner Weise zu rechtfertigen ist, da ähnliche Regelungen und Leistungsbeschreibungen zugrunde liegen. Jeder der Privat krankenversichert und nicht Beamter ist, sollte sich bei uns melden. Wir sind dabei Unterlagen zur entsprechenden Klage vorzubereiten. Zögern Sie nicht auf Ihr Recht zu pochen. Denken Sie daran bei Verfahren vor Sozialgerichten entstehen KEINE Kosten und je mehr sich gegen diese nicht nachvollziehbare Ungerechtigkeit wehren, desto besser.

An dieser Stelle herzlichen Dank an alle bisherigen Spender. Unterstützen Sie uns weiterhin, damit die Restfinanzierung des Gutachtens gewährleistet ist.

1.100 € fehlen noch zur Restfinanzierung des Gutachtens

Spendenkonto: Banco Sabadell Konto Nr. 1390942
IBAN: ES46 0081 0692 1900 0139 0942; BIC: BSABESBB

Seniorennetzwerk Costa Blanca
www.snwcb.org

PS: Wir werden Sie informieren, wenn die Verfassungsbeschwerde eingereicht ist.